***Beitragsordnung Schützenverein Mittelstadt e.V.***

(gem. §7 der Vereinssatzung)

Mittelstadt, den 28.07.2026

## 1. Aufgabenstellung und Geltungsbereich

Die Beitragsordnung des Schützenvereins Mittelstadt e.V. regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und ist als Ergänzung zur Vereinssatzung zu verstehen.

## 2. Beginn und Ende der Vereinsmitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages und der Aushändigung des Mitgliedsausweises des Württembergischen Schützenverbandes.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

## 3. Aufnahmegebühr

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung beschlossen. In Sonderfällen können Abweichungen davon, durch mehrheitlichen Ausschussbeschluss, festgelegt werden. Die Aufnahmegebühr beträgt:

- bis 18 Jahre: Keine Aufnahmegebühr
- ab 18 Jahre: 100,00 €

Die Aufnahmegebühr wird bei der Ablegung der schießsportlichen Sachkundeprüfung innerhalb von 12 Monaten nach dem Vereinseintritt zurückerstattet.

## 4. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen werden von der Hauptversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum nächsten Beitragsjahr in Kraft.

### 4.1. Jährlicher Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

| Beitragsklasse: | Mitgliedsart: | Beitragshöhe |
|---|---|---|
| 1 | Schüler, Jugendliche bis 18 Jahre | 30,00 € |
| 2 | Erwachsene über 18 Jahre | 100,00 € |
| 3 | Familien (Ehepartner + Kinder unter 18 Jahren) | 150,00 € |

| | | |
|---|---|---|
| 4 | Fördermitglieder | 50,00 € |

**4.2. Mitgliedsbeitrag bei Vereinseintritt**

Beim Vereinseintritt bis zum 31. August ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 01. September ist der Mitgliedsbeitrag wie folgt zu entrichten:

- Jugendliche 15,00 €
- Erwachsene 50,00 €
- Familien 75,00 €
- Fördermitglieder 25,00 €

**4.3. Wechsel des Mitgliedsbeitrags**

Vollendet ein Mitglied das 18. Lebensjahr, so wird die Mitgliedschaft automatisch in eine Erwachsenenmitgliedschaft umgewandelt. Die Abbuchung des Mitgliedsbeitrags erfolgt, solange uns keine Änderung vorliegt, immer vom angegebenen Konto. Ab diesem Zeitpunkt sind die für eine Erwachsenenmitgliedschaft festgelegten Beiträge zu entrichten.

## 5. Zusatzbeiträge und sonstige Gebühren

**5.1. Schießstände des Schützenvereins Mittelstadt e.V.**

Für die Benützung der Luftdruckhalle, des Kleinkaliber- und Großkaliberstandes sowie des Pistolenstandes fallen die dort aushängenden Standgebühren an.

Diese müssen in den dort bereitstehenden Kassen bar entrichtet werden. Alternativ können alle vier Standgebühren pauschal auch über eine einmalige Gebühr von 60,00 € für das jeweilige Kalenderjahr bezahlt werden. Die Höhe der Gebühren regelt der Ausschuss.

**5.2. Teilnahme an Wettkämpfen**

Die anfallenden Gebühren für die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft, Kreismeisterschaft und Bezirksmeisterschaft müssen von den Teilnehmern selbst getragen werden. Die Startgelder von Mannschaften gehen zu Lasten des Vereins. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres trägt der Verein die Startgebühren.

**5.3. Potenzielle Umlagen**

Es können Umlagen von Mitgliedern erhoben werden. Die Höhe und Zweck der Umlagen müssen von der Hauptversammlung beschlossen werden.

## 6. Pflichtarbeitsstunden

**6.1. Mitarbeitspflicht für aktive Mitglieder**

Ein aktives Vereinsmitglied wird durch zwei Kriterien gekennzeichnet: (1) regelmäßige Teilnahme am Trainingsbetrieb oder Wettkämpfen des Schützenvereins Mittelstadt oder (2) durch den legalen Besitz erlaubnispflichtiger Waffen.

Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr müssen jährlich 15 Pflichtarbeitsstunden zum Erhalt und/oder Pflege der vereinseigenen Anlagen erbringen. Durch Beschluss an der Hauptversammlung am 21.03.2025 beträgt die Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden 10,00 €. Sie gelten ab der Beschlussfassung. In Sonderfällen können Abweichungen durch mehrheitlichen Ausschussbeschluss festgelegt werden.

### 6.2. Arbeitsleistungen

Als Arbeitsstunden kommen alle Arbeitsleistungen, die für den Schützenverein Mittelstadt erbracht werden, in Frage. Darunter fallen beispielsweise die ordentliche Standaufsicht auf einem der Schützenstände, die Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen und Arbeitsdiensten, durchgeführte Wirtschaftsdienste, oder auch die Mitarbeit bei ordentlichen Meisterschaften des Württembergischen Schützenverbandes (Kreismeisterschaft, Bezirksmeisterschaft und Landesmeisterschaft).

### 6.3. Säumnisgebühren

Die Standaufsichten des Schützenvereins Mittelstadt werden zentral bestellt und für das gesamte Kalenderjahr eingeteilt. Alle eingeteilten, qualifizierten Standaufsichten sind zur Mitarbeit verpflichtet. Bei nicht geleisteter, unentschuldigter Standaufsicht auf einem der Schützenstände des Schützenvereins Mittelstadt ist eine Gebühr in Höhe von 35,00 € zu entrichten. Die vorab eingeteilte, qualifizierte Standaufsicht muss im Zweifel selbstständig für Ersatz sorgen.

### 6.4. Buchführung und Kontrolle

Für die zu leistenden Arbeitsstunden im Kalenderjahr wird für jeden aktiven Schützen ein Stundennachweis geführt, für den der Schütze selbst verantwortlich ist. Die angegebenen Stunden sind zeitnah von einem Ausschussmitglied zu bestätigen. Ohne Bestätigung werden geleistete Arbeitsstunden nicht anerkannt.

Fallen Gebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden an, werden diese zum 01. April des Folgejahres fällig. Die Gebühren werden nach Ankündigung per Lastschriftverfahren durch den Schützenverein Mittelstadt eingezogen.

## 7. Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Regularien des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert. Die mögliche Änderung der Anschrift bzw. Bankdatenänderungen sind dem Verein sofort mitzuteilen.

## 8. Beitragserhebung

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren. Die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins lautet DE96ZZZ00000041406. Die persönliche Mandatsreferenznummer entspricht der persönlichen Mitgliedsnummer beim Württembergischen Schützenverband.

Alle Mitgliedsbeiträge und Gebühren des Schützenvereins Mittelstadt werden ausschließlich durch das Abbuchungsverfahren umgesetzt. Ausnahmen werden durch einen mehrheitlichen Ausschussbeschluss festgelegt.

Die SEPA-Lastschrift wird am 01. Februar jeden Jahres ausgeführt, ersatzweise am nächsten Bankarbeitstag. Wird die Lastschrift nicht von der Bank eingelöst, trägt das Mitglied die angefallenen Bankgebühren.

Der Einzug der Gebühren für die Vereins-, Kreis- und Bezirksmeisterschaft erfolgt nach vorhergehender Ankündigung per E-Mail bzw. Aushang im Schützenhaus.

## 8. Satzungskonformität

Die Beitragsordnung wurde in der Hauptversammlung am 05.04.2019 genehmigt und seither satzungskonform fortgeschrieben.